

Akten das Consistorium das erste Erkenntniß zu sprechen, oder solches dem Untersuchungsrichter zu überlassen hat, kommen überall die im 12. bis 16. §. des Befehrs über den Instanzenzug enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 8.

Die im §. 12 des Befehrs über den Instanzenzug bezeichneten Fälle, in welchem die Untersuchungsbehörden das erste Erkenntniß zu sprechen haben, gehören im Fürstenthume Vera in soweit, als der Beklagte oder Angeeschuldigte der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zur Competenz des gemeinschaftlichen Consistoriums. Dasselbe kann aber zu deren Untersuchung und Erörterung entweder einen besondern Commissar aus seiner Mitte ernennen, oder eine andere Behörde damit beauftragen. In diesen Fällen hat das beauftragte Mitglied des Collegiums oder die committirte Behörde auch das erste Erkenntniß zu sprechen. Wegen dieses bleibt der Recurs, bezüglich die Veruzung an das Consistorium nachgelassen, welches sodann — versteht sich mit Ausschluß des etwa beauftragt gewesenen Collegialmitgliedes — das zweite Erkenntniß in der Sache erstellt.

§. 9.

Die vorstehend festgestellten Grundsätze finden überall auch dann Anwendung, wenn zwar nicht ein, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Individuum in Untersuchung gezogen, wohl aber der Gegenstand derselben seiner Natur nach zur Cognition der geistlichen Behörde gehörig ist.

§ 10.

Im Uebrigen bleiben die eigentlichen, dem Strafrechte und dem Criminalverfahren nicht zugehörigen Disciplinarbefugnisse des Consistoriums, der Kirchen- und Schulcommissionen und der Inspectionsämter, so weit sie diesen nach der Spezialgesetzgebung der einzelnen Fürstenthümer zustehen, von den gegenwärtigen, nur auf das förmliche Untersuchungsverfahren bezüglichen Vorschriften ausgenommen und soll auch durch diese an den in der authentischen Interpretation vom 30. April 1830 wegen Amtensetzung der Landeschullehrer enthaltenen Vorschriften nichts geändert seyn.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige, durch die gemeinschaftliche Befehlssammlung zu publicirende Verordnung Höchstseignüchsig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignel beizudrucken befohlen.

Uegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. Septbr. 1842.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.